

Sehr geehrter Herr Roth,

einen interessanten Nachtrag zu der Frage, ob Rehasportanbieter in Berlin noch Rehasport anbieten dürfen, finden Sie hier: Die Physio GmbH meint:

„Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

aufgrund der aktuellen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise:

Der Rehabilitationssport ist eine medizinische Leistung, welche vom Arzt verordnet wird. Aus diesem Grund bezieht sich die Verordnung des Berliner Senats bezüglich der Untersagung des Sportbetriebs auch nicht auf unser Angebot des Rehabilitationssports. Alle Gruppen bis auf den Lungensport finden unverändert statt. Im Interesse aller Beteiligten bitten wir aber, bei Krankheitssymptomen oder bei Kontakt zu sicher infizierten Mitmenschen die Teilnahme abzusagen.“

Dazu ist zu sagen, dass der Begriff „Sportbetrieb“ in § 4 der Senatsverordnung – die übrigens am 17.3., also einen Tag nach meiner ua Mail, aktualisiert wurde (s. [hier](#)) - von seinem **natürlichen Wortsinn** her auch den vom Arzt verordneten Sportbetrieb einschließt. Eine ausdrücklich Ausnahme für Sportbetrieb, der von einem Arzt verordnet wurde, enthält die Verordnung nicht. Zu dem Ergebnis der Physio GmbH kann man also nur durch eine **Auslegung** (Interpretation) der SARS-CoV-2-EindV kommen. Es müssten also Sinn und Zweck der Verordnung darauf hindeuten, dass der Begriff „Sportbetrieb“ den von einem Arzt verordneten Sportbetrieb *nicht* umfasst. Eine solche einschränkende Begriffsauslegung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Verordnung aber gerade nicht. Die Verbote der Verordnung sollen – wie der Name der Verordnung schon sagt - die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus eindämmen. Da der Coronavirus sich trotz ärztlicher Verordnung auch in Rehasportgruppen ausbreiten kann und ein Verbot solcher Gruppenveranstaltungen deshalb zur beabsichtigten Eindämmung geeignet ist, beseitigt eine ärztliche Verordnung das Verbot nicht. Ob man zu einem anderen Ergebnis gelangen kann, wenn die Durchführung des Rehasport für die Gesundheit des Versicherten wichtiger ist als der Schutz vor Ansteckung mit dem /Verbreitung des Coronavirus, kann dahingestellt bleiben. Eine solche Rangfolge besteht nicht, vielmehr ist es umgekehrt.

Im übrigen müsste man wohl auch dann Rehasportgruppen absagen, wenn es das behördliche Verbot nicht gäbe: Aus dem Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Anbieter ergibt sich für den Anbieter jedenfalls die Nebenpflicht, die Gesundheit des Teilnehmers nicht zu gefährden. Menschenansammlungen gefährden derzeit die Gesundheit durch die Möglichkeit der Übertragung des Coronavirus. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass sich ein Teilnehmer bei einem anderen Teilnehmer (oder beim Leiter) während der Rehasportstunde angesteckt hat, muss der Anbieter mit zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers oder seiner Erben rechnen.

Die o.a. Nebenpflicht ist übrigens der Grund für die Mitteilung der Physio..., dass Lungensport ausfällt (einen anderen Grund gibt es nicht – wenn man mal unterstellt, dass der/die Leiter zur Verfügung stünde -, insbes. ist ja nach Auffassung der Physiomed die SARS-CoV-2-EindV nicht anwendbar).

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Münnch

Torsten Münnch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht